

## **Satzung der Stadt Feuchtwangen für einen Jugendbeirat**

Die Stadt Feuchtwangen erlässt aufgrund des Art. 23 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796) zuletzt geändert durch Art. 65 des Gesetzes vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366), folgende Satzung:

### **§ 1 Aufgaben und Rechte des Jugendbeirates**

Für die Wahrnehmung von Jugendinteressen wird für das Gebiet der Stadt Feuchtwangen ein Jugendbeirat eingerichtet. Der Jugendbeirat dient der Beteiligung von Jugendlichen am kommunalen Geschehen (Jugendpartizipation).

Der Jugendbeirat ist bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen junger Mitbürgerinnen und Mitbürger berühren, angemessen zu beteiligen. Der/die Sprecher/in des Jugendbeirates oder gewählter VertreterIn kann entsprechend § 26 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu Sitzungen zugezogen und gehört werden. Anträge sind über den 1. Bürgermeister oder den Jugendreferenten einzubringen.

Für die Geschäftsführung des Jugendbeirates werden von der Stadt Feuchtwangen 1000,- EUR p. a. für den notwendigen Sachaufwand zur Verfügung gestellt.

### **§ 2 Zusammensetzung des Jugendbeirates**

Die Amtszeit des Jugendbeirates beträgt 3 Jahre. Der Jugendbeirat umfasst 7 bis 13 gleichberechtigte Mitglieder.

Der Jugendbeirat setzt sich zusammen aus:

- a) 6 institutionalisierte Mitglieder:
  - jeweils 1. und 2. Schülersprecher der Realschule und des Gymnasiums Feuchtwangen
  - jeweils 1. Schülersprecher der Mittelschule Feuchtwangen Stadt und Land
- b) 1 SprecherIn
- c) bis zu 6 weitere Mitglieder.

Der Jugendbeirat bestimmt aus seinem Kreis: 1 SprecherIn, 2 stellvertretende SprecherInnen, 1 Schriftführer, 1 Kassenführer. Mindestens einer der SprecherInnen soll volljährig sein.

Die Arbeit des Jugendbeirates ist ehrenamtlich. Der Jugendbeirat wird nach außen durch die/den SprecherIn, bzw. im Vertretungsfall durch die StellvertreterInnen vertreten. Die Geschäftsführung des Jugendbeirates obliegt dem Sprecher. Der Jugendbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

Der Jugendbeirat ist beschlussfähig, wenn über die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorsitzende beruft den Jugendbeirat nach Bedarf ein, mindestens jedoch zweimal jährlich. Die Beratungsgegenstände werden vom Sprecher vorbereitet. Beratungsgegenstände und Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, können von Delegierten der Jugenddelegiertenversammlung, Jugendlichen aus Feuchtwangen und der Stadtverwaltung eingebracht werden. Über die Sitzungen und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. In der Jugenddelegiertenversammlung gibt der Jugendbeirat einen Bericht über seine Tätigkeit ab.

### **§ 3 Jugenddelegiertenversammlung**

Die Jugenddelegiertenversammlung wählt aus ihrer Mitte mit Stimmenmehrheit die 6 weiteren Mitglieder des Jugendbeirates nach § 2 Abs. c. Die konstituierende Jugenddelegiertenversammlung wird vom 1. Bürgermeister in Abstimmung mit dem Jugendreferenten einberufen und geleitet. Die Amtszeit der Jugenddelegiertenversammlung beträgt 3 Jahre.

Die Jugenddelegiertenversammlung ist öffentlich und wird jährlich mindestens einmal von der Stadtverwaltung einberufen. Die Leitung übernimmt der Sprecher des Jugendbeirates. Zu den Jugenddelegiertenversammlungen ist der 1. Bürgermeister und der Jugendreferent einzuladen.

Die Jugenddelegiertenversammlung besteht aus VertreterInnen von Organisationen, die in der Stadt Feuchtwangen in der Jugendarbeit und Jugendbildung tätig sind. Die Vertreter sollen zwischen 14 und 25 Jahren alt sein und ihren Lebensmittelpunkt in der Stadt Feuchtwangen haben.

Der Jugenddelegiertenversammlung gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- VertreterInnen aus dem Kreis der SchülerInnen der Feuchtwanger Schulen
- VertreterInnen aus den Jugendorganisationen  
(Jugendabteilung von Vereinen, Verbänden und Organisationen, kirchliche Jugendarbeit) auf örtlicher Ebene
- VertreterInnen aus Jugendgruppen und Jugendinitiativen auf örtlicher Ebene
- VertreterInnen der nichtorganisierten Jugend

Die genannten Organisationen benennen der Stadt jeweils einen Delegierten, sowie einen Stellvertreter. Jede Organisation hat das Recht, weitere Delegierte zu benennen. Dies ist abhängig von der Anzahl der Mitglieder der jeweiligen Organisation im Alter von 14 bis 25 Jahren:

- ab 10 bis 50 Mitglieder + 1 zusätzlicher Delegierter
- ab 51 bis 100 Mitglieder + 2 zusätzliche Delegierte
- für je weitere 100 Mitglieder je ein zusätzlicher Delegierter.

Der Jugenddelegiertenversammlung gehören als beratende, nicht stimmberechtigte Mitglieder an:

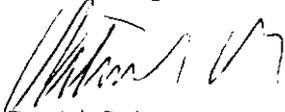
- 1. Bürgermeister
- Jugendreferent der Stadt Feuchtwangen
- Vertreter der städtischen Jugendpflege
- Einzelpersonen auf Vorschlag aus der Jugenddelegiertenversammlung.

### **§ 4 Regelungen**

Soweit keine Regelungen in der Satzung oder Geschäftsordnung getroffen sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen nach der Gemeindeordnung oder analog die Vorschriften der Geschäftsordnung des Stadtrates.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Feuchtwangen, 08.03.2013



Patrick Ruh  
1. Bürgermeister